

Gemeinde Ernsgaden

Satzung zur Erhebung eines Verbesserungsbeitrags für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ernsgaden (VBS/E)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ernsgaden folgende Satzung zur Erhebung eines Verbesserungsbeitrags für die Entwässerungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Ernsgaden erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung einen Verbesserungsbeitrag. Der Aufwand für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau einer Vakuumstation für Knodorf auf Fl. Nr. 192 der Gemarkung Ernsgaden an der Kreisstraße PAF 14, mit Stationsgebäude, separatem Vakuumtank von ca. 4 m³ in Edelstahl mit zwei Vakuumpumpen KVT 140 mit 4 KW Anschlussleistung, 2 Abwasserpumpen HK 80 mit 5,5 KW Anschlussleistung, inclusive Verrohrung, Radarsonde, Mengenummessung, Schaltschrank mit Steuerung/Alarmierung und Zähleranschluss säule,
- Anschlussleitung für die neue Vakuumstation mit Anschluss an die bestehende Druckleitung zur Kläranlage Vohburg durch Einpflügen in den vorhandenen Flurweg,
- Ertüchtigung der vorhandenen Vakuumstation durch Einbau von zwei neuen V4A Edelstahltanks von je 7 m³ Nenninhalt sowie drei leistungsfähigere Vakuumpumpen,
- Einbau einer Motorschiebersteuerung,
- Umfahrung des Vohburger Ortsteils Rockolding mittels Druckleitung mit einer Länge von ca. 1000 Metern vom Übergabeschacht bis zur Einmündungsstelle nördlich von Rockolding,
- Sanierung der Kläranlage der Stadt Vohburg mit Kostenbeteiligung der Gemeinde Ernsgaden.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist 40 vom Hundert der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - im Falle einer Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Absatz 2 soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz

3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro qm Geschoßfläche 3,50 €

§ 6 a Beitragsabschlag

Dürfen Grundstücke nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um ein Viertel.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art 5 Absatz 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Ernsgaden,

Hubert Attenberger
1. Bürgermeister